

Satzung

für das Jugendamt der Universitätsstadt Marburg

Aufgrund der §§ 69 ff. des Kinder- und Jugendhilfegesetzes v. 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), der §§ 4 und 6 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes v. 18. Dezember 1992 (GVBl. I S. 655) sowie des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 1. April 1993 (GVBl. I S. 534) hat die Stadtverordnetenversammlung am 24. September 1993 folgende Satzung für das Jugendamt der Universitätsstadt Marburg beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1

Zuständigkeit

- (1) Die Universitätsstadt Marburg ist gemäß §§ 4 und 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz örtliche Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe und betreibt zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein Jugendamt.

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch - des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) -, des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Universitätsstadt Marburg zuständig. Ihm obliegt die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe.

- (2) Leistungen der Jugendhilfe werden von den Trägern der freien Jugendhilfe und vom Jugendamt erbracht.

Die Jugendhilfe umfaßt alle Leistungen und Aufgaben zugunsten junger Menschen und ihrer Familien nach den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen sowie den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats der Universitätsstadt Marburg.

- (3) Das Jugendamt gewährleistet insbesondere
1. die Erbringung der Leistungen der Jugendhilfe nach den §§ 11 bis 41 KJHG sowie
 2. die Erfüllung anderer Aufgaben der Jugendhilfe nach den §§ 42 bis 60 KJHG, soweit nicht der überörtliche Träger der Jugendhilfe sachlich zuständig ist.

§ 2**Aufbau**

- (1) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuß und der Verwaltung des Jugendamtes.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Leiterin / dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Jugendhilfeausschusses geführt.

II. Der Jugendhilfeausschuß**§ 3****Aufgaben des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Der Jugendhilfeausschuß befaßt sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
 1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 2. der Jugendhilfeplanung,
 3. der Förderung der freien Jugendhilfe,
 4. der Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen und Jugendschöffinnen und
 5. der Vorbereitung des Haushaltes und der Nachtragshaushalte für den Bereich der Jugendhilfe.
- (2) Er hat im Rahmen der von der Universitätsstadt Marburg bereitgestellten Mittel, der von der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat gefaßten Beschlüsse und dieser Satzung Beschlußrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe.
- (3) Er befaßt sich frühzeitig mit allen die Lebensbedingungen von jungen Menschen und ihren Familien betreffenden Planungs- und Entwicklungsvorhaben der Universitätsstadt Marburg. Er soll vor jeder Beschlußfassung der Stadtverordnetenversammlung in Fragen der Jugendhilfe, die nicht zu den laufenden Verwaltungsaufgaben des Jugendamtes gehören, und vor der Berufung einer Leiterin oder eines Leiters des Jugendamtes gehört werden.
- (4) Er hat das Recht, an die Stadtverordnetenversammlung Anträge zu stellen.

§ 4**Mitglieder**

- (1) Dem Jugendhilfeausschuß gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar
1. 8 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder in der Jugendhilfe erfahrene oder tätige Frauen und Männer,
 2. 6 Mitglieder, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen werden. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sowie ihrer Zusammenschlüsse sind neben den sonstigen anerkannten Trägern der Jugendhilfe angemessen zu berücksichtigen, insbesondere Vorschläge des Stadtjugendringes,
 3. die für das Jugendamt zuständige Dezernentin / der für das Jugendamt zuständige Dezernent.
- (2) Dem Jugendhilfeausschuß gehören als beratende Mitglieder an:
1. die Leiterin / der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes,
 2. die / der Vorsitzende der Fachausschüsse, sofern sie nicht schon Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind,
 3. die Frauenbeauftragte der Universitätsstadt Marburg.
- (3) Für jedes stimmberechtigte und jedes beratende Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied vorzusehen.
- (4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Ziffer 1 und 2, die Mitglieder gemäß Abs. 2 Ziffer 2 sowie die Mitglieder gemäß Abs. 3 müssen ihren Wohnsitz in der Universitätsstadt Marburg haben.
- Frauen und Männer sollen zu gleichen Anteilen berücksichtigt werden.
- (5) Zu den Beratungen des Jugendhilfeausschusses können auch andere sachkundige Personen hinzugezogen werden, insbesondere
- betroffene Jugendliche,
 - eine Ärztin oder ein Arzt des Gesundheitsamtes,
 - je eine Vertreterin oder ein Vertreter der örtlich zuständigen Vertretung der Evangelischen und Katholischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde,
 - ein Vormundschafts- oder Jugendrichter oder eine Vormundschafts- oder Jugendrichterin vom zuständigen Amtsgericht,

- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Berufsberatung des Arbeitsamtes,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der örtlich zuständigen Vertretung des Deutschen Gewerkschaftsbundes in Hessen,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der freien Wirtschaft,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der örtlich zuständigen Vertretung des Landessportbundes Hessen,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter des Staatlichen Schulamtes für den Landkreis Marburg-Biedenkopf,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter des Gesamtelternbeirates für die Kindertageseinrichtungen in der Universitätsstadt Marburg.
- (6) Die stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gemäß Abs. 1 Ziffern 1 und 2 werden durch die Stadtverordnetenversammlung gewählt.

§ 5

Verfahren

- (1) Der Jugendhilfeausschuß tritt nach Bedarf, mindestens jedoch sechsmal im Jahr, zusammen. Er ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.
- (2) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, es sei denn, daß das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen dem entgegenstehen.
- (3) Die Ladung zur ersten Sitzung nach der Neubildung des Jugendhilfeausschusses erfolgt durch die für das Jugendamt zuständige Dezernentin oder den für das Jugendamt zuständigen Dezernenten.
- (4) Auf das Verfahren für den Jugendhilfeausschuß finden, soweit das Kinder- und Jugendhilfegesetz, das Hessische Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz und diese Satzung nichts anderes bestimmen, die Vorschriften des § 72 - Kommissionen - der Hessischen Gemeindeordnung sowie die Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg entsprechende Anwendung.
- (5) Das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern in der ersten Sitzung des Jugendhilfeausschusses nach der Neubildung aus ihrer Mitte mit mehr als der Hälfte der in § 4 Abs. 1 festgelegten Mitgliederzahl gewählt.

Das Amt des vorsitzenden Mitgliedes endet

- mit Ablauf der Amtszeit des Jugendhilfeausschusses oder

- wenn es der Jugendhilfeausschuß mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der in § 4 Abs. 1 festgelegten Mitgliederzahl beschließt.
Das gleiche gilt für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

- (6) Die Amtszeit des Jugendhilfeausschusses entspricht der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der Jugendhilfeausschuß die Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Jugendhilfeausschusses weiter.

§ 6

Bildung von Fachausschüssen

- (1) Der Jugendhilfeausschuß kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse für bestimmte Bereiche seiner Tätigkeit Fachausschüsse einsetzen. Es sind mindestens 2 Fachausschüsse zu bilden, die sich insbesondere mit den Angelegenheiten der Jugendhilfeplanung, der Erziehungshilfe, der Kinderbetreuung, der Förderung der Jugendhilfe sowie den Arbeitsaufträgen des Jugendhilfeausschusses befassen. Es besteht eine Berichtspflicht der Fachausschüsse gegenüber dem Jugendhilfeausschuß.
- (2) Die Mitglieder der Fachausschüsse müssen nicht dem Jugendhilfeausschuß angehören. Den Fachausschüssen sollen nicht mehr als 5 Personen angehören. Die Leiterin / Der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes ist Mitglied aller Fachausschüsse. Sie / Er kann sich durch eine Fachkraft der Verwaltung vertreten lassen.
- (3) Auf das Verfahren der Fachausschüsse findet § 5 entsprechende Anwendung.

§ 7

Protokoll

Über jede Sitzung des Jugendhilfeausschusses und der Fachausschüsse ist ein Beschlußprotokoll anzufertigen. Die Geschäftsführung einschließlich der Protokollführung des Jugendhilfeausschusses und der Fachausschüsse obliegt der Verwaltung des Jugendamtes. Für die Fachausschüsse kann sie auf die jeweilige Fachabteilung der Verwaltung des Jugendamtes delegiert werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt der Universitätsstadt Marburg vom 09.12.1975 außer Kraft.

Marburg, 27. September 1993

DER MAGISTRAT
DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG

gez.

Dietrich Möller
Oberbürgermeister

.....

Veröffentlicht in der Oberhessischen Presse am 30.09.1993.